

vom 11. Januar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorlage der Spezialkommission vom 14. Juni 2023 (ADS 23-74) betreffend die «Stärkung des Milizparlaments» wurde am 11. September, 25. September, 6. November und 4. Dezember 2023 in 1. Lesung vom Kantonsrat beraten. Die SPK 2021/1 wurde aufgrund verschiedener Anträge, welche im Rat mehr als 12 Stimmen erreicht haben, mit der Vorbereitung der 2. Lesung des Geschäftes respektive der beiden Anhänge 3 (Gesetz über den Kantonsrat; Stärkung Oberaufsicht) und 5 (Gesetz über den Kantonsrat; Kommissionsprotokolle) betraut. Die SPK 2021/1 hat die Vorlage ADS 23-74 in der Folge am 11. Januar 2023 respektive die Anhänge 3 und 5 in 2. Lesung beraten. Die Vorlage wurde wiederum von Staatsschreiber Stefan Bilger einlässlich vertreten und erläutert. Für die Administration und Protokollierung war Luzian Kohlberg, Kantonsratssekretär, verantwortlich.

1 Ausgangslage

Im Rahmen der 1. Lesung wurden die Anhänge Nr. 1 (Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen; Parlamentsorganisation/Parlamentsbetrieb) und Nr. 2 (Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen; Entschädigungsregelung) der Vorlage ADS 23-74 betreffend die «Stärkung des Milizparlaments» abschliessend beraten. Gleiches gilt für Anhang Nr. 4 (Verfassung des Kantons Schaffhausen), da der Rat Nichteintreten auf Anhang 4 beschlossen hat. Die SPK 2021/1 wurde aufgrund verschiedener Anträge zu den Anhängen 3 (Gesetz über den Kantonsrat; Stärkung Oberaufsicht) und 5 (Gesetz über den Kantonsrat; Kommissionsprotokolle), welche im Rat mehr als 12 Stimmen erreicht haben, mit der Vorbereitung der 2. Lesung des Geschäftes respektive der Anhänge 3 und 5 betraut.

2 Detailberatung

Anhang 3; Gesetz über den Kantonsrat (Stärkung Oberaufsicht)

Art. 3a Abs. 3 (neu) temporäre Stellvertretung

In der Beratung wurden zwei Anträge gestellt, die nach Auffassung der Kommission eine klare Verbesserung des vorgesehenen Gesetzestextes darstellen. Der erste Antrag verlangt eine Präzisierung der Intension im Sinne, dass damit ein Anspruchsrecht und nicht nur ein Recht auf Antragstellung gemeint sei. Der zweite Antrag korrigiert einen offensichtlichen Fehler in der bisherigen Fassung und muss deshalb zwingend korrigiert werden.

Einstimmig bei 2 Abwesenheiten wurde der erste Antrag gutgeheissen, Art. 3a Abs. 3 redaktionell wie folgt anzupassen: «Eine temporäre Stellvertretung kann pro Legislatur und gewählte Person höchstens zweimal beansprucht werden» gut.

Art. 3a Abs. 5 (neu) temporäre Stellvertretung

Einstimmig bei 2 Abwesenheiten wurde der zweite Antrag gutgeheissen, Art. 3a Abs. 5 redaktionell wie folgt anzupassen: «Für das Mitglied des Wahlkreises Buchberg- Rüdlingen wird die Stellvertretung gemäss § 48 [Abs. 1](#) Proporzwahlverordnung bestimmt».

Aufteilung Anhang 3 in Anhänge 3a und 3b

In der Kommission wurde moniert, dass während der Debatte im Kantonsrat eine von der Kommission ursprünglich nicht vorgesehene Stellvertreterlösung wieder aufgenommen wurde. Diese neuen Artikel bezüglich Stellvertretung passen aber nicht in einen Anhang mit dem Titel «Stärkung der Oberaufsicht». Ausserdem ist anzufügen, dass die ursprünglichen Artikel von Anhang 3, Art. 31, 35 und 42 im Kantonsrat unbestritten waren, während die neu aufgenommenen Art. 3a Abs. 3 (neu) und Art. 3a Abs. 5 (neu) zwar mehrheitlich gutgeheissen wurden, die anzustrebende Viertünftel-Mehrheit jedoch nicht ohne weiteres angenommen werden kann. Damit nicht in einer allfälligen Volksabstimmung die unbestrittenen Artikel möglicherweise ebenfalls scheitern könnten, wurde der Antrag gestellt, den Anhang 3 in zwei verschiedene Anhänge mit jeweils klaren Titeln aufzuteilen.

Einstimmig bei 2 Abwesenheiten wurde der Antrag gutgeheissen, Anhang 3 in die Anhänge 3a (temporäre Stellvertretung) und 3b (Stärkung Oberaufsicht) aufzuteilen.

Anhang 5; Gesetz über den Kantonsrat (Kommissionsprotokolle)

Art. 14 Abs. 1^{ter} (neu) (Ratsorgane)

Die Protokolle der Kommissionen und diejenigen des Ratsbüros bleiben nach dem Willen des Kantonsrates (mit Stichentscheid des Präsidenten) anlässlich der ersten Lesung öffentlich. Somit kann die Einsicht in sämtliche Protokolle verlangt werden. Damit wird bei vertraulichen Informationen in diesen Protokollen jedes Mal ein schwieriger Prozess ausgelöst. Die Frage, welche Passagen nun geschwärzt werden sollen, ist nicht immer einfach und benötigt sehr viel Zeit. Diese Arbeit wird meistens von der Staatskanzlei besorgt werden müssen. Die im Anhang 3b vorgesehenen erweiterten Befugnissen der Kommissionen verschärft diese Situation zusätzlich. Da die jeweiligen Kommissionen die Voraussetzungen für eine mögliche Akteneinsicht am besten kennen, wurde der Antrag gestellt, dass diese Kommissionen selber entscheiden, welche Protokolle oder welche Teile von diesen Protokollen der Öffentlichkeit entzogen werden sollen, vorausgesetzt diese betreffen personalrechtliche oder aufsichtsrechtliche Geschäfte. Damit wäre einerseits die Staatskanzlei entlastet und andererseits würden die Befugnisse des Milizparlaments damit erweitert. Der vom Kantonsrat beschlossene Art. 14 Abs. 1^{ter}/Anhang 6 wird somit hinfällig, da dieser Absatz genau diesen Sachverhalt beinhaltet. Der Kommission steht es auch nach dieser Änderung wie bis anhin frei, auch über Geschäfte, die in den Protokollen als «nicht öffentlich» bezeichnet wurden, die Öffentlichkeit zu informieren, selbstverständlich unter Einhaltung des Datenschutzes und unter Beachtung persönlicher Rechte.

Mit 6 : 3 Stimmen bei 2 Abwesenheiten wurde der Antrag gutgeheissen, einen neuen Art. 14 Abs. 1^{ter} wie folgt zu schaffen: «[Kommissionsprotokolle bzw. Teile von Kommissionsprotokollen, welche aufsichtsrechtliche oder personalrechtliche Geschäfte betreffen, sind nicht öffentlich. Die Kommission bezeichnet diese Geschäfte in den entsprechenden Protokollen.](#)»

3 Schlussabstimmung

- Mit 5 : 4 Stimmen bei 2 Abwesenheiten beantragt die SPK 2021/1 dem Kantonsrat, Anhang 3a gutzuheissen.
- Einstimmig bei 2 Abwesenheiten beantragt die SPK 2021/1 dem Kantonsrat, Anhang 3b (von der Kommission unverändert) gutzuheissen.
- Mit 5 : 3 Stimmen bei 1 Enthaltung und 2 Abwesenheiten beantragt die SPK 2021/1 dem Kantonsrat, Anhang 5 gutzuheissen.

Für die Spezialkommission:

Peter Scheck (Präsident)

Pentti Aellig

Ulrich Böhni

Iren Eichenberger

Matthias Freivogel

Hannes Knapp

Lorenz Laich

Marcel Montanari

Markus Müller

Patrick Portmann

Daniel Preisig

Änderung vom

I.

Das Gesetz über den Kantonsrat Schaffhausen vom 20. Mai 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 3a (neu) (Temporäre Stellvertretung)

¹ Ein amtierendes Ratsmitglied kann sich vorübergehend durch eine temporäre Stellvertretung vertreten lassen. Die Mitteilung über die Inanspruchnahme der temporären Stellvertretung ist dem Ratsbüro einzureichen. Sie muss mindestens einen Monat vor der ersten Sitzungsteilnahme der Stellvertretung erfolgen, den Zeitraum der Stellvertretung und eine kurze Begründung enthalten.

² Die temporäre Stellvertretung dauert wenigstens drei und höchstens neun Monate.

³ Eine temporäre Stellvertretung kann pro Legislatur und gewählte Person höchstens zweimal beantragt beansprucht werden.

⁴ Die Stellvertretung erfolgt durch ein Nachrücken auf bestimmte Zeit sinngemäss nach den Regeln gemäss § 47 der Proporzwahlverordnung. Bei jeder Stellvertretung wird bei der ersten Ersatzperson begonnen. § 48 Proporzwahlverordnung findet keine Anwendung.

⁵ Für das Mitglied des Wahlkreises Buchberg- Rüdlingen wird die Stellvertretung gemäss § 48 Abs. 1 Proporzwahlverordnung bestimmt.

⁶ Die temporäre Stellvertretung besitzt dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder des Kantonsrates mit Ausnahme der Wählbarkeit in das Ratsbüro, in eine Aufsichtskommission oder als Kommissionspräsident oder Kommissionspräsidentin.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Der Präsident:

Der Sekretär:

Änderung vom

I.

Das Gesetz über den Kantonsrat Schaffhausen vom 20. Mai 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 31 lit. a und c (Befugnisse)

Die Kommissionen können im Rahmen ihrer Aufgabe:

- a) Auskünfte einholen, Akten einsehen, Besichtigungen vornehmen, Vertreter und Vertreterinnen interessierter Kreise anhören **sowie im Zusammenhang mit der Behandlung von Geschäftsberichten weitere Berichterstattungen verlangen.**
- c) **unabhängige Fachleute beiziehen oder Gutachten einholen.**

Art. 35 Abs. 2 und 3 (Auskünfte, Akteneinsicht)

² Der Regierungsrat entbindet seine Mitglieder sowie die im Dienst des Kantons stehenden Personen in der Regel von der Geheimhaltungspflicht. Hält er die Geheimhaltungsgründe für überwiegend, so unterrichtet er die Kommission durch einen schriftlichen Bericht über den Sachverhalt. **Vom Regierungsrat abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen können dem Auskunftsrecht der Aufsichtskommissionen nicht entgegengehalten werden.**

³ **Nach Vorliegen des schriftlichen Berichts nach Abs. 2 kann die Kommission vom Regierungsrat eine Verfügung verlangen. Diese ist mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht anfechtbar gemäss Art. 35 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz.**

Art. 42 (Ratskredit)

² Eine Kommission, **die** einen Auftrag an Externe mit Kostenfolgen beschliesst, **informiert das Ratsbüro. Die Ausgabenbefugnis der Kommissionen wird in der Geschäftsordnung festgelegt.**

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Der Präsident:

Der Sekretär:

Änderung vom

I.

Das Gesetz über den Kantonsrat Schaffhausen vom 20. Mai 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 1^{ter} (neu) (Ratsorgane)

^{1ter} Kommissionsprotokolle bzw. Teile von Kommissionsprotokollen, welche aufsichtsrechtliche oder personalrechtliche Geschäfte betreffen, sind nicht öffentlich. Die Kommission bezeichnet diese Geschäfte in den entsprechenden Protokollen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Der Präsident:

Der Sekretär: